

Notwendige Regelungen zum Deutschlandticket ohne Auswirkung auf die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH ab dem Jahr 2024

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 12231

Anlagen:

1. Allgemeine Vorschrift der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungstickets als Höchsttarif bis zum 30. April 2024
2. Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistenden (Ermäßigungsticket), Anhang zu Anlage 1
3. Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ab 1. Januar 2024, Anhang zu Anlage 2
4. Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024), Anhang zu Anlage 1
5. MVV-Gemeinschaftstarif, Anhang 10 bis 10c, in seiner jeweils geltenden Fassung (Allgemeine Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket), Anhang zu Anlage 1

Beschluss des Mobilitätsausschusses vom 21.02.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhalt

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Ausgangslage.....	2
2. Handlungsfelder.....	3
2.1. Anpassung der Allgemeinen Vorschrift.....	3
2.2. Haushaltskonforme Abwicklung der Ausgleichszahlungen.....	4
2.3. Ermächtigung der Verwaltung über die Fortschreibung der Allgemeinen Vorschrift.....	4
II. Antrag des Referenten.....	5
III. Beschluss.....	5

I. Vortrag des Referenten

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Ziffer 9b der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) nach Vorberatung im Mobilitätsausschuss.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Sitzungsvorlage gemäß Ziffer 5.6.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die Arbeiten an der Beschlussvorlage noch nicht abgeschlossen waren.

Die Sitzungsvorlage muss dringend behandelt werden, da durch den Beschluss die notwendige Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket an Verkehrsunternehmen (mit Ausnahme der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH) für den Zeitraum 01.01.2024 – 30.04.2024 geschaffen wird.

1. Ausgangslage

Das Deutschlandticket ist eine seit dem Mai 2023 erhältliche Monats- bzw. Zeitkarte, die deutschlandweit im öffentlichen Personennahverkehr gültig ist. Alle Verkehrsunternehmen werden dazu verpflichtet das Deutschlandticket anzuerkennen. Ausgenommen sind nur Verkehre, die überwiegend dem Freizeitverkehr zuordenbar sind.

Der Stadtrat hat sich am 06.09.2023 im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10769 „Notwendige Regelungen zum Deutschlandticket ohne Auswirkung auf die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH“ bereits mit den Aufgaben der Landeshauptstadt München in Bezug auf die Abwicklung des Deutschlandtickets befasst und das Mobilitätsreferat mit der Veröffentlichung einer Allgemeinen Vorschrift (im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif beauftragt.

Die Gültigkeit der bereits veröffentlichten Allgemeinen Vorschrift der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif endet am 31.12.2023. Damit das Deutschlandticket auch weiterhin auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München anerkannt wird und der Ausgleich der Mindereinnahmen, die durch das Ticket entstehen, rechtskonform abgewickelt werden kann, bedarf es der Fortschreibung der Allgemeinen Vorschrift.

Der Bundeskanzler hat am 06.11.2023 mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen, dass die in den Jahren 2023 und 2024 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern bis zu einer Gesamthöhe von 6 Mrd. Euro ausgeglichen werden. Auf dieser Grundlage wurde am 16.11.2023 die Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln (Anlage 4) veröffentlicht, die die Weiterführung des Deutschlandtickets in seiner aktuell bestehenden Form bis zum 30.04.2024 sichert.

Am 22.01.2024 wurde von der Verkehrsministerkonferenz beschlossen, dass das Deutschlandticket im Jahr 2024 auch nach dem 30.04.2024 den Preis von 49 Euro beibehalten soll. Aufbauend auf dieser Entscheidung und in Abstimmung mit dem MVV wird das Mobilitätsreferat eine weitere Allgemeine Vorschrift mit Gültigkeit ab dem 01.05.2024 vorbereiten. Bevor diese veröffentlicht werden kann, muss zunächst sichergestellt werden, dass für den Zeitraum ab Mai 2024 für die Landeshauptstadt München keine finanziellen Risiken durch die Auszahlung von Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket entstehen. Voraussetzung dafür ist eine verbindliche Erklärung zur Nachschusspflicht für mögliche überschießende Defizite durch den Freistaat Bayern.

Die vorliegende Beschlussvorlage hat aktuell direkte Auswirkungen auf die folgenden zwei Verkehrsunternehmen, die eigenwirtschaftliche Linienverkehre im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München betreiben:

1. Münchner Linien GmbH mit den öffentlichen Linienverkehren:
 - a. „Parsdorf Express“ zwischen Parsdorf und der Messestadt und
 - b. „Badebus zum Langwieder See“ zwischen Langwieder Seenplatte und S-Bahnhof Lochhausen
2. Autobus Oberbayern GmbH mit den öffentlichen Linienverkehren:
 - a. „Lufthansa-Express Bus“ vom Flughafen zum Münchner Hauptbahnhof und
 - b. „Airport-Messe München Shuttle“ vom Flughafen zur Messe.

Da die Allgemeine Vorschrift der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt München gültig sind, sind grundsätzlich auch weitere Verkehre darüber abgedeckt.

Nicht von der Allgemeine Vorschrift der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif betroffen, sind folgende Verkehre:

1. Verkehre der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (Referat für Arbeit und Wirtschaft trifft notwendige Regelungen über die Interimbetrauung Stadtverkehr München)
2. MVV-Regionalbusverkehre (Landkreise treffen notwendige Regelungen über eigene Allgemeine Vorschriften)
3. Schienenpersonennahverkehre (Freistaat Bayern trifft notwendige Regelungen über eigene Allgemeine Vorschrift)

2. Handlungsfelder

2.1. Anpassung der Allgemeinen Vorschrift

Bei der Allgemeinen Vorschrift der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungstickets als Höchsttarif bis zum 30. April 2024 (Anlage 1) wurden im Vergleich zu der zuletzt veröffentlichten Allgemeinen Vorschrift der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif folgende wesentliche Anpassungen vorgenommen:

2.1.1. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer wurde auf den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. April 2024 angepasst, da für diesen Zeitraum eine gesicherte Gesamtfinanzierung für das Deutschlandticket bei einem Preis von 49 Euro pro Monat besteht.

2.1.2. Ermäßigungsticket

Mit der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) wurde im Freistaat Bayern für diese Bevölkerungsgruppen ein attraktives tarifliches Angebot geschaffen. Das Ermäßigungsticket ist um 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. Diese weitergehende preisliche Reduktion wird vom Freistaat Bayern getragen.

Die Verkehrsunternehmen müssen den Verkauf von Ermäßigungstickets besonders ausweisen (vgl. Anlage 2).

2.2. Haushaltskonforme Abwicklung der Ausgleichszahlungen

Aufgrund der kurzfristigen Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene zum Deutschlandticket (Veröffentlichung der Musterrichtlinie am 16.11.2023) sind im Haushalt der Landeshauptstadt München für das Jahr 2024 Zahlungen zum Deutschlandticket nicht vorgesehen. Die Mittel dazu müssen daher im Rahmen eines Nachtrags in den Haushalt eingestellt werden.

Die für die Auszahlung notwendigen Gelder erhält die LHM zu 100% durch den Freistaat Bayern. Der Haushalt der Landeshauptstadt wird dadurch nicht belastet.

Aufgrund der Höhe der Auszahlung der Zuwendung (Beträge über 200.000 €) wird gem. § 22 Nr. 15 GeschO jedoch eine Ermächtigung für die Auszahlung benötigt.

Die Gelder werden auf Basis eines Zuwendungsbescheids vom Mobilitätsreferat ausgezahlt.

Die Stadtkämmerei ist dabei für die Abwicklung der Anträge zuständig. Die Anträge gehen bei der Stadtkämmerei ein und werden an das Mobilitätsreferat zur Prüfung weitergeleitet. Nach erfolgter Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit durch das Mobilitätsreferat werden die beantragten Abschlagszahlungen gesammelt an den Freistaat zur Bewilligung und Auszahlung weitergegeben. Hierfür wird von der Stadtkämmerei ein entsprechender Antrag auf Ausgleichsleistungen beim Freistaat Bayern gestellt. Nach erfolgter Auszahlung werden die Gelder von der Stadtkämmerei an das Mobilitätsreferat zur Bewilligung und Auszahlung an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

2.3. Ermächtigung der Verwaltung über die Fortschreibung der Allgemeinen Vorschrift

Leider wurden auf Bundes- und Landesebene die Entscheidungen zur Weiterführung des Deutschlandtickets wiederholt sehr kurzfristig getroffen.

Noch vor dem 30.04.2024 muss die Landeshauptstadt München eine Fortschreibung der Allgemeinen Vorschrift veröffentlichen.

Es ist aktuell noch nicht klar, wie langfristig deren Laufzeit angelegt werden kann, da langfristige politische Zusagen zur Finanzierung in Bezug auf die Nachschusspflicht noch nicht vorliegen.

Um die rechtzeitige Veröffentlichung von zukünftig nötigen Fortschreibungen der Allgemeinen Vorschrift zu gewährleisten, ist eine Verschlankung des stadtinternen Abstimmungsprozess nötig. Das kann erreicht werden, indem der Stadtrat die Verwaltung ermächtigt, die zukünftig nötigen Fortschreibungen der Allgemeinen Vorschrift selbst zu veröffentlichen, solange dadurch keine Belastung für den städtischen Haushalt entsteht.

Anhörung von Bezirksausschüssen

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung von Bezirksausschüssen nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Allgemeinen Vorschrift der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungstickets als Höchsttarif bis zum 30. April 2024 (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, die Allgemeine Vorschrift der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungstickets als Höchsttarif bis zum 30. April 2024 (Anlage 1) zu erlassen.
3. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, aufbauend auf den Entscheidungen der Gesellschafterversammlung des MVVs ggf. zukünftige Fortschreibungen der Allgemeinen Vorschrift der Landeshauptstadt München über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif zu erlassen, sofern diese den städtischen Haushalt nicht belasten.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. – III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV GL5 Beschlusswesen - Mobilitätsreferat

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Mobilitätsreferat GL 1
3. An das Mobilitätsreferat GL 2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
4. Mit Vorgang zurück zum Mobilitätsreferat – GB1-12

Am
Mobilitätsreferat GL-Beschlusswesen